

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG)

Angaben Antragsteller/in (Zutreffendes bitte ankreuzen!):

Familienname (ggf. abweichender Geburtsname):		Vorname	
Anschrift (anzugeben ist der Hauptwohnsitz und evtl. bestehende Nebenwohnsitze):			
Geburtsdatum:		Telefon:	
Geburtsort:		E-Mail:	
Wohnsitze der letzten 3 Jahre:			
Ich beabsichtige mich im Landkreis Straubing-Bogen niederzulassen. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Wurden bzw. sind von Ihnen gleichartige Anträge nach dem HeilPrG gestellt und ggf. wo? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Ist ein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig und ggf. wo? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe des Az.)			
Ich beantrage hiermit die <u>Erteilung einer Erlaubnis</u>			
<input type="checkbox"/> zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 HeilprG			
<input type="checkbox"/> zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 HeilprG mit Beschränkung ausschließlich auf das Gebiet der			
- <input type="checkbox"/> Psychotherapie			
- <input type="checkbox"/> _____			
Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe.			
Ort, Datum		Unterschrift	

Ausstellung einer Urkunde

Ich möchte nach bestandener Überprüfung zu meiner Erlaubnis eine Urkunde (Kosten: 30,00 €).

ja nein (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Geburtsurkunde
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis einer abgeschlossenen Schulbildung (Hauptschule/Realschule/Gymnasium)
- Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- Ärztliches Zeugnis (darf nicht älter als 3 Monate sein), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Heilpraktikerberufes ungeeignet sind (das ärztliche Zeugnis soll sich an dieser Formulierung orientieren)

Hinweise:

1. Für die **Zuständigkeit** zur Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis ist entscheidend, wo der zukünftige Heilpraktikerberuf ausgeübt wird bzw. werden soll. Bei einem Wohnsitz im Landkreis Straubing-Bogen wird die Zuständigkeit des Landratsamtes Straubing-Bogen automatisch zugrunde gelegt. **Bei Antragstellern mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen wird ein konkreter Nachweis zur späteren Aufnahme der berufsmäßigen Tätigkeit im Landkreis verlangt.** Bei fehlenden Nachweisen muss mit einer Zurückweisung des Antrages gerechnet werden.
2. Geburtsurkunden, Zeugnisse und Bestätigungen sind **im Original oder in beglaubigter Kopie** vorzulegen. Alternativ können Originale auch **persönlich** für die Anfertigung einer Kopie im Landratsamt vorgelegt werden. Dies ersetzt eine Beglaubigung.
3. Neben den notwendigen Unterlagen ist noch eine **Kenntnisprüfung** abzulegen. Die Prüfung führt das Gesundheitsamt Landshut durch. Der schriftliche Teil der Kenntnisprüfung findet zweimal jährlich jeweils im März und im Oktober statt. Anmeldeschluss hierfür ist jeweils der 31.12. des Vorjahres (für März) sowie der 30.06. (für Oktober).

Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung nimmt das Landratsamt Straubing-Bogen vor. Diese erfolgt aufgrund des umseitigen Antrages automatisch für den jeweils nächst möglichen Prüfungstermin. Sollte ein späterer Prüfungszeitpunkt gewünscht werden, so wäre dies dem Landratsamt mitzuteilen. Über die Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung durch das Landratsamt. Den konkreten Prüfungstag teilt Ihnen das Gesundheitsamt Landshut mit.

Eine Kenntnisprüfung kann allerdings entbehrlich sein oder ist ggf. nur in eingeschränkter Form vorzunehmen, wenn die Heilkunde auf ein Gebiet beschränkt wird und die erforderlichen Kenntnisse auf diesem Gebiet durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Diplomurkunde zum entsprechenden Studiengang etc.) belegt werden können. Die Möglichkeit des Entfallens einer Kenntnisprüfung ist jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt.

4. Das Verfahren ist mit Kosten von etwa 500 € bis 600 € verbunden. Es wird deshalb mit der Anmeldung zur Kenntnisprüfung ein **Kostenvorschuss** in Höhe von **200 €** erhoben.
5. Wird der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz mit Beschränkung ausschließlich auf das Gebiet der Psychotherapie oder beschränkt auf andere Bereiche gestellt, so ist eine nachfolgende Erlaubnis auch ausdrücklich und förmlich auf dieses Gebiet zu beschränken. Eine derartige Erlaubnis berechtigt nicht zur Führung der Berufsbezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin" ohne einschränkenden Zusatz (Ziffern 3.4 und 3.5 der Bekanntmachung zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes). Als rechtlich unbedenklich gilt die Verwendung der Berufsbezeichnung "Heilpraktiker oder Heilpraktikerin beschränkt auf das Gebiet der ... (z.B. Psychotherapie)".
6. Das Erlaubnisverfahren nach dem Heilpraktikergesetz beinhaltet keine ggf. anderweitig notwendigen behördlichen Verfahren (z.B. baurechtliche Nutzungsänderungen für Praxisräume).